



GZ 611.192/0001-BKS/2008

## BESCHEID

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL sowie die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Berufung der K. T. P. GmbH gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19. März 2008, KOA 2.100/07-116, wie folgt entschieden:

### Spruch:

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 37 Z 4 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr 52/2007, als unbegründet abgewiesen.

### Begründung:

1. Die K. T. P. GmbH (FN ..... beim Handelsgericht Wien), ehemals P. P. GmbH, ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 29.06.2006, KOA 2.100/06-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren. Das genehmigte Programm „Kanal Telemedial“ ist ein 24h-Teleshopping-Programm, in dem telefonische Beratungsdienstleistungen (Astrologie, Kartenlegen usw.) sowie Waren mit Schwerpunkt im Esoterikbereich angeboten werden. Im Zulassungsbescheid wurde unter anderem festgestellt, dass zumindest in der Anfangsphase nach Programmstart täglich im Zeitraum zwischen 21.00 und 06.00 Uhr eine Übernahme von Programmteilen des inhaltlich vergleichbaren Teleshopping-Programms der Muttergesellschaft b. GmbH & Co KG, Deutschland, erfolgen wird. Mit Schreiben vom 10.08.2006 teilte die Zulassungsinhaberin jedoch mit, dass ab sofort keine Übernahme von Programmteilen der Muttergesellschaft b. GmbH & Co KG, Deutschland, mehr erfolgen werde.

Die K. T. P. GmbH verbreitet das Programm Kanal Telemedial jeweils unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108 (Bescheid der KommAustria vom 03.08.2006, KOA 2.100/06-008) sowie über den analogen Satelliten ASTRA 2C 19,2° Ost, Transponder 49 (Bescheid der KommAustria vom 30.01.2007, KOA 2.100/07-003).

2. Auch am 05.08.2007 strahlte die K. T. P. GmbH das Programm Kanal Telemedial unverschlüsselt über die erwähnten Satelliten aus, wobei zwischen 01.00 und 02.50 Uhr der Berater W. v. B. zu sehen war, der als helllichtiges Engelsmedium bzw. als Geistheiliger telefonische Beratungsdienstleistungen anbot. Während des gesamten Verlaufs dieser Sendung ist W. v. B. hinter einem Schreibtisch sitzend zu sehen; auf dem Schreibtisch stehen drei Engelsfiguren, und hinter dem Berater an der Wand hängt ein großflächiges Bild, auf dem links eine große Engelsfigur und rechts mehrere Grabsteine zu sehen sind. W. v. B. leitet die Sendung unter Verweis auf drei bei ihm auf dem Schreibtisch stehende Engelsfiguren mit folgenden Worten ein: „Ich würde Ihnen gerne mit Hilfe meiner drei Freunde, [...] Erzengel Michael [...], einem Holzengel, der noch keinen Namen hat, und meinem Lieblingsengel mit seiner Laute bei Ihren Problemen und Ihren Wünschen, Sorgen und Vorstellungen zur Seite stehen.“

Im weiteren Verlauf der Sendung werden insgesamt neun Anrufer, die allesamt über gesundheitliche Probleme bzw. Schmerzen klagen, von W. v. B. beraten sowie behandelt. Die Sendung folgt dabei grundsätzlich folgendem Konzept: Zunächst schildern die Anrufer ihre jeweiligen Anliegen. Der Berater stellt dann eine konkrete Frage zu diesem Anliegen, die er z.B. gegen 02.02 Uhr mit den Worten "Raphael, was sagst du?" (gerichtet offenbar an einen Engel namens Raphael) einleitet. Die Antwort, ob ein bestimmtes Leiden vorhanden ist oder nicht bzw. was die Ursache des Leidens ist, leitet er in weiterer Folge aus den entsprechenden Bewegungen eines Pendels, das er über ein Buch hält, ab und bietet schließlich an, die Schmerzen zu beseitigen.

Bei der zweiten Anruferin in der Sendung (etwa 01.07 bis 01.20 Uhr), die an Schmerzen in den Beinen leidet, diagnostiziert der Berater die Ursache der dargelegten Schmerzen gegen 01.09 Uhr mit den Worten, „das mit den Beinen, das liegt an einem geklemmten Nerv — sagt er mir hier gerade — im Rücken“. Auf das Ersuchen der Anruferin hin, diesen geklemmten Nerv zu lösen, verfällt der Berater in einen (seiner Aussage nach) Zustand hoher Konzentration und verwendet gegen 01.12 Uhr mehrmals die Worte „EEG in den geklemmten Nerv geben, bitte“. Der Berater setzt fort mit den Worten „Raphael, was tut sich? [...] Er sagt, der Nerv löst sich. Merkst du das auch?“, was die Anruferin mit den Worten „Kann schon sein“ beantwortet. Anschließend wiederholt der Berater mehrmals die

Worte „OV bitte in den geklemmten Nerv“ und verweist darauf, dass auch er sieht, dass sich der Nerv löst.

Die fünfte Anruferin (etwa 01.44 bis 01.57 Uhr) klagt über einen Hexenschuss zwischen Steißbein und Rücken, worauf der Berater nach Konsultation des Pendels sagt: „Ich glaube, jetzt wird es gleich besser, ich mache dir was. [...] HXS bitte in den Rücken geben und OV bitte ins Herz. Dankeschön. Spürst du etwas?“ Hierauf erwidert die Anruferin: „Es wärmt.“ Der Berater setzt fort mit den Worten: „Raphael, ist der Hexenschuss weg? Jetzt aber gleich. Spürst du es nicht?“, worauf die Anruferin darauf verweist, dass es schon wesentlich besser gehe.

Bei der siebenten Anruferin (etwa 02.00 bis 02.17 Uhr), die Probleme mit ihrem Darm hat, diagnostiziert der Berater im Zwiegespräch mit Raphael, dass der Darm „gekräuselt“ bzw. „zerfasert“ sei; dies durch eine giftige Säure, und fragt in weiterer Folge: „Was können wir machen?“ und bekommt als Antwort: „Einen neuen Darm reingeben.“ Der Berater verweist in diesem Zusammenhang darauf: „Er sagt es, nicht ich.“ Für die Anruferin erklärt er: „Es wird ein Darmaustausch gemacht. Der alte Darm wird weggezogen und der neue Darm kommt rein.“ Hierauf verwendet der Berater verschiedene Kürzel und fragt die Anruferin immer wieder, ob sie etwas spürt. Da sie verneint, fragt er „Habt ihr ihre feinstoffliche Wahrnehmung betäubt? Ja, sagt er. Sonst würde sie es nicht aushalten.“ Raphael teilt ihm dann mit: „Wir sind im Darm und arbeiten den neuen Darm ein.“ Die Anruferin teilt mit, dass sie Wärme im Bauchbereich spürt und Ruhe, die über sie gekommen ist. Der Berater führt aus, dass er von Raphael Folgendes mitgeteilt bekommt: „Wir haben den Darm gereinigt und ihn in den anderen hineingezogen; dann den alten Darm herausgezogen und fertig.“ Abschließend fragt der Berater: „Ist das jetzt wirklich ein neuer Darm, Raphael?“ und erhält nach seinen Angaben von diesem als Antwort: „Ja, so wahr ich Erzengel Raphael bin.“

Der Berater verweist gegen 01.10 Uhr darauf, dass er selbst kein Arzt oder Heilpraktiker sei, aber den Engeln vertraue. Es habe sich in seinen Behandlungen immer wieder als richtig erwiesen, „das zu tun, was mir die Engel gesagt haben“. Weiters führt er gegen 02.46 Uhr aus: „Mein Name ist W. v. B. , ich bin helllichtiges Engelmedium, bin kein Arzt und kein Heilpraktiker, aber ich arbeite sehr gerne, sehr wirkungsvoll mit Engelenenergien; Engelenenergien, die uns nicht nur in Punkto Gesundheit einen kleinen Schritt nach vorne bringen; Engelenenergien, die uns im Tagtäglichen, im Alltäglichen einfach helfen; helfen unser Leben besser gestalten zu können; unser Dasein einfach leichter fristen zu können. Ich arbeite so gerne mit den Engeln und sie haben mir so wahnsinnig viel erzählt in den letzten Jahren, und dieses Wissen möchte ich Ihnen zugänglich machen.“ Während des gesamten Verlaufs der Sendung wird jedoch keiner der Anrufer im Hinblick auf die jeweils geschilderten gesundheitlichen Probleme an einen Arzt bzw. in ärztliche Behandlung verwiesen.

Die K. T. P. GmbH hat – noch vor Einleitung dieses Verfahrens durch die KommAustria – den Berater W. v. B. von 16.08. bis 02.10.2007 aus dem Programm genommen und einer Nachschulung unterzogen. In diesem Zusammenhang hat dieser sich auch schriftlich verpflichtet, sämtliche Bestimmungen des österreichischen Privatfernsehgesetzes einzuhalten. Diesbezüglich wurde eine von W. v. B. am 05.09.2007 unterfertigte Erklärung („Rechtliche Hinweise für Berater im Programm Kanal Telemedial“) vorgelegt. Diese enthält insbesondere folgende Passage: „Wenn Sie auf Sendung Aussagen zu Gesundheitsfragen treffen, sind diese stets mit dem Hinweis zu verbinden, dass Ihre Beratung die schulmedizinische Behandlung keinesfalls ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Ratsuchende Personen sind in diesem Zusammenhang stets darauf zu verweisen, dass sie ihre gesundheitlichen Probleme auch mit hierfür kompetenten Ärzten abklären sollen.“ Diese Anweisung erging an sämtliche Berater im Programm Kanal Telemedial. Zudem besteht seit August 2007 eine Anweisung der Geschäftsführung der K. T. P. GmbH an das Producer-Team, wonach bei Aussagen von Beratern zur Gesundheit ein- bis zweimal pro Beratung abwechselnd folgende Texte eingeblendet werden sollen: „Wir weisen darauf hin, dass die Aussagen in Gesundheitsfragen die Beratung und Behandlung durch Ärzte nur ergänzen, keinesfalls aber ersetzen können.“ „Bitte konsultieren Sie bei Gesundheitsproblemen stets einen Arzt.“ „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, Heilung im geistigen Sinn ist eine Glaubensfrage und ersetzt nicht die Schulmedizin.“ „Besuchen Sie auf jeden Fall immer Ihren Arzt und nehmen Sie weiterhin Ihre Medikamente ein.“

**3.** Mit Schreiben vom 07.08.2007 forderte die KommAustria die K. T. P. GmbH gemäß § 47 Abs 1 PrTV-G auf, ihr Aufzeichnungen ihres Satellitenfernsehprogramms Kanal Telemedial vom 05.08.2007 von 00.00 bis 03.00 Uhr vorzulegen. Mit Schreiben vom 17.08.2007 übermittelte die K. T. P. GmbH Aufzeichnungen von Sendungen im Programm Kanal Telemedial für den Zeitraum vom 04.08.2007, 23.00 Uhr, bis 05.08.2007, 03.00 Uhr.

Am 02.10.2007 leitete die KommAustria gemäß § 61 Abs 1 PrTV-G von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Privatfernsehgesetzes ein und gab der K. T. P. GmbH Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die KommAustria ging dabei von einer Verletzung des § 37 Z 4 PrTV-G aus. Am 18.10.2007 langte daraufhin eine Stellungnahme der K. T. P. GmbH vom 16.10.2007 bei der KommAustria ein sowie am 07.11.2007 eine ergänzende Stellungnahme.

**4.** Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die KommAustria fest, dass die K. T. P. GmbH als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „Kanal Telemedial“ am 05.08.2007 zwischen 01.00 und 02.50 Uhr die Bestimmung des § 37 Z 4 PrTV-G verletzt habe, indem sie durch Ausstrahlung einer Teleshoppingsendung mit dem Berater W. v. B. den Eindruck

erweckte, dass eine telefonische Beratung und Behandlung mit Hilfe von „Engelenergien“ eine schulmedizinische Behandlung durch einen ausgebildeten Arzt ersetzen könnte, und damit Verhaltensweisen förderte, die die Gesundheit gefährdeten; des Weiteren verpflichtete die KommAustria die K. T. P. GmbH zur Veröffentlichung gemäß § 62 Abs 3 PrTV-G. In der angeführten Sendung sei der Eindruck erweckt worden, dass die Anrufer mit Hilfe der „Engelenergien“ schmerzfrei werden bzw. sogar geheilt werden könnten, ohne dass die Anrufer auf die allfällige Notwendigkeit einer schulmedizinischen Behandlung hingewiesen worden wären. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Zuseher der Teleshoppingsendung mit W. v. B. durch die Sendung dazu verleitet würden, im Krankheitsfall statt einer ärztlichen Untersuchung eine telefonische Beratung und Behandlung mit Hilfe von „Engelenergien“ in Anspruch zu nehmen und dadurch (konkret durch das Unterlassen einer ärztlichen Konsultation) möglicherweise eine Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation herbeiführen.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Berufung der K. T. P. GmbH mit dem Antrag auf dessen Behebung und Einstellung des Verfahrens. § 37 Z 4 PrTV-G widerspreche der (neuen) Fernsehrichtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007, jedenfalls sei die Bestimmung aber restriktiv auszulegen; zu ahnden wären lediglich „ganz massive, manifeste Beeinträchtigungen“; solche seien in der angeführten Sendung jedoch nicht vorgekommen, vielmehr sei es zwischenzeitig unbestritten, dass zahlreichen Menschen auf die dargestellte – rational nicht erklärbare – Weise tatsächlich geholfen wurde. Im Übrigen habe auf Grund des Sendeplatzes der Sendung keine Gefahr bestanden, dass Minderjährige oder Zufalls-Zuseher zugesehen haben; die Sendung werde vielmehr von Menschen aus Überzeugung verfolgt, und zwar auf Grund ihrer eigenen Spiritualität und ihrem Interesse an derartigen Phänomenen; diese Menschen gingen aber ohnehin nicht davon aus, dass etwa tatsächlich ein Darmaustausch erfolgt wäre. Die Anrufer hätten sich schließlich ohnehin alle in ärztlicher Behandlung befunden.

#### **Rechtlich folgt:**

6. Nach § 37 Z 4 PrTV-G, der im Übrigen § 14 Abs 1 Z 4 ORF-G entspricht, dürfen Fernsehwerbung und Teleshopping unter anderem nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit gefährden. Die Bestimmung entspricht zunächst wortwörtlich Art 12 lit. d der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/36/EG, aber auch Art. 3e Abs. 1 lit. c Z iii in der durch die Richtlinie 2007/65/EG geänderten Fassung. Es kann sohin keine Rede davon sein, dass die Bestimmung in der Richtlinie ersatzlos entfallen wäre, vielmehr findet die Bestimmung nunmehr auf alle sogenannten audiovisuellen Mediendienste

(worunter auch Fernsehprogramme fallen) Anwendung. Ein Verstoß gegen die „europäische Rechtslage“ ist demnach zu keiner Zeit erkennbar, wie die Berufung meint. Im Gegenteil ist die Richtlinie in dieser Hinsicht für den Bereich der Fernsehprogramme umgesetzt.

7. Die K. T. P. GmbH meint weiters, § 37 Z 4 PrTV-G sei als „Auffang-Tatbestand“ restriktiv auszulegen, weil ansonsten auch Werbung für Autos, Sportarten, Flugreisen und viele Lebensmittel wie etwa Kartoffelchips oder Schokolade unzulässig wäre, könnten doch diese Produkte ebenfalls die Gesundheit gefährden. Damit verkennt sie allerdings, dass die erwähnte Bestimmung gerade keine spezifisch produktbezogenen Werbebeschränkungen oder Werbeverbote enthält, sondern Werbung für bestimmte Produkte nach der Systematik des Privatfernsehgesetzes insoweit zulässig ist, als sie nicht von (allenfalls auch in anderen Gesetzen geregelten) ausdrücklichen Werbebeschränkungen erfasst wird – wie etwa jene für Alkohol, Tabak- oder Arzneimittel und therapeutische Behandlungen (vgl §§ 39 bis 42 PrTV-G). Daher spricht § 37 Z 4 PrTV-G auch ausdrücklich von Verhaltensweisen, die die Gesundheit gefährden. In diesem Zusammenhang teilt der Bundeskommunikationssenat aber die Auffassung der KommAustria, dass bei bestehender Krankheit die Unterlassung der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und/oder der Abbruch einer bereits begonnenen ärztlich angeordneten Therapie und/oder die Unterlassung einer derartigen Therapie die Gesundheit gefährdet oder zumindest gefährden kann. Dies gilt jedenfalls auch für die in der Sendung vom 05.08.2007 geschilderten Leiden der Anrufer, insbesondere für Bein- und Darmleiden, die jeweils Symptome ernsthafter Erkrankungen sein könnten, die dringendst einer ärztlichen Abklärung bedürfen. Dass die KommAustria in diesem Zusammenhang „lediglich“ davon ausgegangen ist, es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass Zuseher der Teleshoppingsendung mit W. v. B. durch die Sendung dazu verleitet würden, im Krankheitsfall statt einer ärztlichen Untersuchung eine telefonische Beratung und Behandlung mit Hilfe von „Engelenergien“ in Anspruch zu nehmen“ und dadurch (konkret durch das Unterlassen einer ärztlichen Konsultation) möglicherweise eine Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation herbeiführen, ändert daran nichts; den Nachweis zu führen, dass tatsächlich konkrete Personen zu derartigen Verhaltensweisen veranlasst wurden, wäre nämlich unmöglich – und wird vom Gesetz auch nicht gefordert.

8. Des Weiteren führt die K. T. P. GmbH aus, es gebe zahlreiche Menschen, denen auf derartige – rational nicht erklärbare – Weise tatsächlich geholfen worden sei, und verweist auch auf die Homöopathie, die vor wenigen Jahren noch belächelt worden sei. Sie will damit offensichtlich darstellen, dass durch die Aussagen des Beraters W. v. B. eine Gesundheitsgefährdung schon deshalb nicht eintreten kann, weil es sich bei der Nutzung der „Engelenergien“ um eine Heilbehandlung handelt. Dem ist allerdings § 2 Abs 2 ÄrzteG entgegen zu halten, wonach die Ausübung des ärztlichen Berufs jede auf medizinisch-

wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit umfasst, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere 1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind; 2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel; 3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1); 4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut; 5. die Vorbeugung von Erkrankungen; 6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe; 7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln sowie 8. die Vornahme von Leichenöffnungen. Ob dabei das Verhalten eines Nichtarztes ein Eingriff in den Ärztevorbereich ist, ist danach zu beurteilen, welchen Eindruck der Ratsuchende vom Verhalten des Nichtarztes gewinnen muss. Wer als Nichtarzt Untersuchungen - welcher Art immer - mit der erkennbaren Absicht vornimmt, einem Ratsuchenden dadurch Auskünfte über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten oder krankhaften Störungen, Behinderungen oder Missbildungen zu erteilen, oder wer als Nichtarzt solche Auskünfte in Form einer Diagnose - auf Grund welcher Erkenntnisquelle immer - erteilt, erweckt den Anschein, ein Arztbesuch sei entbehrlich (vgl. die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu § 2 ÄrzteG iVm § 1 UWG, etwa 4 Ob 166/03w; 4 Ob 19/04 d; 4 Ob 156/04a). Gerade dieser erweckte Anschein begründet aber vor dem Hintergrund des § 37 Z 4 PrTV-G die (mögliche) Gefährdung der eigenen Gesundheit.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Oberste Gerichtshof in jüngerer Zeit die Abgrenzung des Ärztevorbereichs grundsätzlich nach objektiven Kriterien vornimmt und meint, es komme dabei nicht darauf an, ob Ratsuchende aufgrund des beanstandeten Verhaltens den Eindruck gewinnen, ein Arztbesuch sei entbehrlich; maßgebend sei vielmehr die Frage, ob die angewendeten Methoden auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen; sie fielen dabei nur dann in den ärztlichen Vorbereich, wenn sie ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweisen und für ihre Durchführung das typischerweise durch ein Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist (4 Ob 217/04x = ÖBl 2005/21 [Gamerith]; 4 Ob 256/05h; 4 Ob 151/06v). Diese Rechtsprechung bezieht sich nämlich auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen Ärzten und Nichtärzten; beim Werbeverbot des § 37 Z 4 PrTV-G geht es jedoch um den Schutz der Gesundheit der Zuseher bzw. die Vermeidung einer Gefährdung ihrer Gesundheit.

**9.** Schließlich vertritt die K. T. P. GmbH in ihrer Berufung noch die Ansicht, die Sendung vom 05.08.2007 sei zu einer Zeit ausgestrahlt worden, zu der weder Minderjährige noch „Zufalls-Zuseher“ sie hätten sehen können; die Sendung sei vielmehr (nur) von Menschen aus Überzeugung verfolgt worden, und zwar auf Grund ihrer eigenen Spiritualität und ihrem

Interesse an derartigen Phänomenen. Abgesehen davon, dass § 37 Z 4 PrTV-G nicht darauf abstellt, ob Minderjährige oder nur Erwachsene eine bestimmte Sendung sehen (können), ist es auch nicht ersichtlich, warum Minderjährige oder Zufalls-Zuseher die Sendung nicht hätten sehen können. Gerade die (auch alternative) „Behandlung“ von Leiden kann durchaus geeignet sein, Personen, die zwischen 01.00 und 03.00 Uhr morgens durch die Programme „zappen“, zu einem längeren Verweilen auf diesem Kanal zu veranlassen. Und schließlich erscheint es ja durchaus sachgerecht – und wohl auch von den Intentionen des Gesetzgebers erfasst –, gerade jene Personen vor Aussagen wie den im vorliegenden Verfahren von der KommAustria inkriminierten zu schützen, die daran glauben, dass durch „Engelenergien“ Heilungserfolge bei Bein-, Kreuz- und Darmleiden möglich sind. Gerade für diese Personen erscheinen zumindest Warnhinweise in jener Form notwendig, wie sie von der K. T. P. GmbH nunmehr ohnehin verwendet werden.

Damit war aber spruchgemäß zu entscheiden und der Berufung der K. T. P. GmbH der Erfolg zu versagen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.

19. Mai 2008  
Der Vorsitzende:  
PÖSCHL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: